



Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend

Vll8@sozialministerium.at

Wien, 24. Juni 2020
ZVR-Zahl: 975476156

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz und das
Post-Betriebsverfassungsgesetz geändert werden;
GZ: 2020-0.376.594

Zu Zif. 10 und 11 (§§ 49 (1) und 52 (1) ArbVG):

Der Österreichische Landarbeiterkammertag begrüßt ausdrücklich die im Landarbeitsrecht bereits lange bestehende und bewährte Norm, dass Arbeitnehmer ab Vollendung des 16. Lebensjahres in betriebsrätlichen Entscheidungsprozess mit einbezogen werden und ihr Wahlrecht erhalten.

Gerade in Betrieben wie z.B. der ÖBf-AG stieß der Ausschluss vom aktiven Wahlrecht bei Betriebsratswahlen bei unter 18-jährigen auf großes Unverständnis, da das Wahlrecht für alle anderen gesetzgebenden Körperschaften, auf EU- und Gemeindeebene und bei Wahlen der gesetzlichen Interessenvertretung gegeben war.

Der Vorsitzende:

Präsident Ing. Andreas Freistetter e.h.

Der Generalsekretär:

Mag. Walter Medosch e.h.